

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

TCS Online-Kaufschutz

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Vertragsgrundlagen und Versicherer	4
2. Versicherungsnehmer	4
3. Versicherte Person	4
4. Versicherte Eigenschaften	4
5. Örtlicher Geltungsbereich	4
6. Zeitlicher Geltungsbereich	4
7. Ausschluss aus wichtigem Grund	4
8. Beendigung des Versicherungsschutzes durch Umzug ins Ausland	4
9. Prämie	4
10. Grobfahrlässigkeit	4
11. Subsidiaritätsklausel	4
12. Haftungsausschluss	4
13. Kommunikation	4
14. Datenschutz	4
II. Versicherte Ereignisse, Leistungen und Ausschlüsse	5
16. Versicherte Ereignisse	5
17. Versicherte Leistungen	6
18. Ausschlüsse	6
III. Vorgehen im Schadenfall	7
19. Anmeldung	7
20. Pflicht zur Minderung des Schadens	7
21. Verletzung von Obliegenheiten	7
22. Anwaltsbeizug im Rechtsschutz	7
23. Meinungsverschiedenheit im Rechtsschutz	7

Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier
www.tcs.ch



Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über den TCS Online-Kaufschutz und dessen Bedingungen (Art. 3 VVG). Sie enthält Vereinfachungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ersetzt diese aber nicht. Die Rechte und die Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter.

1. Versicherer

Versicherer für die Rechtsschutzleistungen ist die Assista Rechtsschutz AG (nachfolgend «Assista» genannt), chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier.

Versicherer für die Entschädigung finanzieller Verluste ist die TAS Versicherungen AG (nachfolgend «TAS» genannt), chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier.

2. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die CH Regionalmedien AG (nachfolgend «CH Media» genannt), Neumattstrasse 1, 5000 Aarau.

Sie hat mit den Versicherern einen Kollektivvertrag für ihre Abonnenten (versicherte Personen) abgeschlossen.

3. Versicherte Person

Versichert ist die natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz, welche ein Abonnement der Print- oder ePaper-Ausgabe eines Medientitels der CH Media oder einer ihrer Tochtergesellschaften («Abonnement») auf ihren Namen abgeschlossen hat. Die versicherte Person ist ausschliesslich in ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert.

Mitarbeitende der CH Media Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften sowie Geschäftskunden der Tageszeitungen von CH Media sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Alle Ansprüche der versicherten Person aus einem Schadenfall müssen gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Gegenüber dem Versicherungsnehmer können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

Beim TCS Online-Kaufschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung. Sie unterstützt die versicherten Personen bei diversen Gefahren in der digitalen Welt wie Missbrauch der Internetidentität, Zahlungskartenmissbrauch, Internetkäufe und mehr.

Die Details zu den Deckungen (versicherte Personen, versicherte Ereignisse, geographische sowie zeitliche Deckung, Deckungssummen und Leistungen) können den AVB entnommen werden.

5. Zeitlicher Geltungsbereich

Schadenfälle sind gedeckt, sofern das massgebende Datum eines Ereignisses in der Gültigkeitsdauer des Abonnements liegt und dieses am massgebenden Datum vollständig bezahlt ist. Für die Rechtsschutzdeckung muss zudem der Schadenfall während der Gültigkeitsdauer des Abonnements oder bis spätestens 12 Monate nach Ablauf des Abonnements angemeldet werden.

6. Versicherte Leistungen

Bei den versicherten Risiken «Missbrauch der Internetidentität ohne Vermögensschäden» und «Urheber-, Namens- und Markenrecht» besteht eine Rechtsschutzdeckung.

Im Rechtsschutz erfolgt in einem gedeckten Rechtsfall die Beratung und Interessenwahrung durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen.

Zusätzlich übernimmt die Assista in einem gedeckten Rechtsfall die Kosten für notwendige Rechtsschutzleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme.

Bei den versicherten Risiken «Missbrauch der Internetidentität mit Vermögensschäden», «Online-Zahlungskartenmissbrauch» und «Konsumentenverträge» besteht eine Deckung für die Entschädigung finanzieller Verluste (Vermögensschäden) und bei «Cybermobbing» für die Übernahme der Kosten zur Löschung persönlichkeitsverletzender Inhalte und für eine psychologische Unterstützung. Diese Leistungen erfolgen in einem gedeckten Schadenfall über die TAS.

Die Tabelle am Ende der Kundeninformation fasst die versicherten Ereignisse und Leistungen zusammen.

Alle in diesen AVB aufgeführten Versicherungssummen und Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Auslagen, Steuern und Gebühren).

Bei bestimmten finanziellen Leistungen besteht ein Selbstbehalt. Wo ein solcher vorgesehen ist, reduziert sich die versicherte finanzielle Leistung um den Selbstbehalt.

7. Wichtigste Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Rechtsgebiete, Risiken, Streitigkeiten und Leistungen, die in den AVB nicht erwähnt sind oder gemäss diesen nicht versichert sind.

Dazu zählen unter anderem:

- Ereignisse, die sich vor dem Beginn der Gültigkeit des TCS Online-Kaufschutzes ereignet haben oder objektiv vorhersehbar waren;
- Ereignisse in Verbindung mit gewerblichen, politischen oder religiösen Aktivitäten, sowie für Aktivitäten als Person des öffentlichen Lebens.

8. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Beginn und das Ende der Versicherungsdeckung sind an das Abonnement gebunden.

Die Versicherung ist gültig während des Abonnements und während der Gültigkeit des Kollektivversicherungsvertrags zwischen CH Media, TAS und Assista.

Assista und TAS behalten sich zudem das Recht vor, eine versicherte Person aus wichtigen Gründen (Betrug, Drohung, hohe Schadenbelastung etc.) von der Deckung der Kollektivversicherung auszuschliessen.

Endet der Kollektivversicherungsvertrag zwischen CH Media, TAS und Assista, so enden alle Deckungen aus dieser Versicherung zum Zeitpunkt der Beendigung des genannten Vertrags. Dies hat keine Auswirkungen auf das Abonnement.

9. Pflichten der versicherten Personen

Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen Schadenfall, für den sie Leistungen beanspruchen möchten, unverzüglich anzumelden.

Den Anweisungen der Versicherer und den Anweisungen in diesem Dokument ist zwingend Folge zu leisten.

Verletzen die versicherten Personen ihre vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Melde- und Mitwirkungspflichten, so sind die Versicherer berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Die weiteren Pflichten ergeben sich aus den AVB und dem VVG.

10. Schadenfall

Die versicherte Person meldet ihren Schadenfall, für welchen sie Leistungen beziehen will, schnellstmöglich online auf tcs.ch/online-kaufschutz an.

Die versicherte Person verpflichtet sich, mit der Anmeldung den Versicherern alle notwendigen Informationen, Dokumente und Belege zukommen zu lassen und deren Anweisungen zu befolgen.

Die Versicherer lassen sich die Gültigkeit der Versicherungsdeckung (gültiges und vollständig bezahltes Abonnement) durch CH Media bestätigen.

11. Datenschutz

- a. Die Versicherer bearbeiten die Daten hauptsächlich für die Verwaltung des Versicherungsvertrags und der Schadenfälle, zur Weiterentwicklung des Produkts und zu statistischen Zwecken, sowie zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten.

Zu diesen Zwecken können die Versicherer personenbezogene Daten gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erheben, verarbeiten und übermitteln.

Sie können die Daten auch an Dritte (Auftragsbearbeiter) übermitteln, die vertraglich verpflichtet sind, die Daten gemäss den oben genannten Zwecken zu bearbeiten und angemessene Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Die Kategorien der bearbeiteten Daten beinhalten: Kundendaten (versicherte Personen), Daten zum Versicherungsvertrag und zu Schadenfällen.

Die Versicherer speichern die Daten in Rechenzentren in der Schweiz, in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum sowie im Vereinigten Königreich. Darüber hinaus können die Daten ins Ausland übermittelt werden, falls dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sein sollte. Es kann vorkommen, dass Ihre Daten aufgrund der technischen oder betrieblichen Infrastruktur der von uns beauftragten Auftragsbearbeiter vorübergehend von anderen Ländern aus zugänglich gemacht werden; wir stellen jedoch sicher, dass dies in Übereinstimmung mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung geschieht.

Die Daten werden so lange aufbewahrt wie dies zur Erfüllung der obengenannten Zwe-

cke, aus rechtlichen Gründen (insbesondere zur Wahrung der rechtlichen Aufbewahrungsfrist gem. Art. 958f OR) oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Versicherer (insbesondere bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Forderungen) erforderlich ist.
Die Versicherer behalten sich das Recht vor, die oben genannten Informationen jederzeit anzupassen.

- b. Bitte wenden Sie sich bei Anfragen oder in Beschwerdefällen zum Datenschutz an folgende koordinierende Stelle:

Touring Club Schweiz
Legal & Compliance
Conseiller interne à la protection des données
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier

oder per E-Mail dataprotection@tcs.ch

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen im Zusammenhang mit Schadenfällen an:

Betreffend die Rechtsschutzleistungen:

Assista Rechtsschutz AG
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier
Telefon: +41 58 827 22 58
E-Mail: contact@assista.ch

Betreffend die Entschädigung finanzieller Verluste:

TAS Versicherungen AG
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier
Telefon: +41 58 827 59 95
E-Mail: contact@tas-assurances.ch

In sämtlichen anderen Beschwerdefällen zum TCS Online-Kaufschutz (nicht im Zusammenhang mit einem Schadenfall):

Touring Club Schweiz
TCS Online-Kaufschutz
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier

Versicherte Ereignisse	Rechtsschutz	Entschädigung finanzieller Verluste
a) Online-Zahlungskartenmissbrauch	Keine Deckung	Vermögensschäden bis max. CHF 5'000.– (Ziff. 17.2.1)
b) Konsumentenverträge	Keine Deckung	Vermögensschäden bis max. CHF 2'500.– (Ziff. 17.2.2) Selbstbehalt CHF 200.–*
c) Cybermobbing (Persönlichkeitsverletzung im Internet)	Keine Deckung	Kostenübernahme für die Löschung/Änderung persönlichkeitsverletzender Inhalte bis max. CHF 10'000.– und für die psychologische Unterstützung bis max. CHF 1'000.– (Ziff. 17.2.3)
d) Missbrauch der Internetidentität		
Abschluss von Verträgen im Internet (z.B. Internetkäufe) im Namen der versicherten Person (Ziff. 16 lit. d. i)	Keine Deckung	Vermögensschäden bis max. CHF 5'000.– (Ziff. 17.2.1)
Rufschädigung der versicherten Person im Internet (z.B. Veröffentlichung beleidigender Inhalte in ihrem Namen) (Ziff. 16 lit. d. ii)	Rechtsschutzleistungen bis max. CHF 20'000.– (Ziff. 17.1)	Keine Deckung
e) Urheber-, Namens- und Markenrecht	Rechtsschutzleistungen bis max. CHF 20'000.– (Ziff. 17.1)	Keine Deckung

* Für diese Leistung besteht ein Selbstbehalt von CHF 200.–. Dieser wird von der zu erbringenden finanziellen Entschädigung abgezogen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgrundlagen und Versicherer

Die CH Regionalmedien AG (nachfolgend «CH Media» genannt) hat mit der TAS Versicherungen AG (nachfolgend «TAS» genannt) und der Assista Rechtsschutz AG (nachfolgend «Assista» genannt), beide mit Sitz am chemin de Blandonnet 4 in 1214 Vernier, einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen.

Wird in den nachfolgenden Bestimmungen auf beide Versicherer (Assista und TAS) Bezug genommen, werden sie unter dem Begriff Versicherer zusammengefasst.

Eine Privatperson (d. h. natürliche Person, kein Unternehmen) die bei CH Media oder einer ihrer Tochtergesellschaften ein Abonnement der Print- oder ePaper-Ausgabe eines Medientitels abgeschlossen hat, tritt automatisch der Kollektivversicherung bei und wird zur versicherten Person.

Die Abwicklung von Schadenfällen erfolgt direkt zwischen dem Kunden und den Versicherern. Alle Ansprüche der versicherten Person aus einem Schadenfall müssen gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Gegenüber dem Versicherungsnehmer können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

2. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die CH Media mit Sitz in der Neumattstrasse 1, 5000 Aarau.

3. Versicherte Person

Versichert ist die natürliche Person (kein Unternehmen) und Inhaberin eines Abonnements der Print- oder ePaper-Ausgabe eines Medientitels der CH Media oder einer ihrer Tochtergesellschaften («Abonnement») mit Wohnsitz in der Schweiz.

Mitarbeitende der CH Media Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften sowie Geschäftskunden der Tageszeitungen von CH Media sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

4. Versicherte Eigenschaften

Die versicherte Person ist in ihrer Eigenschaft als private Nutzerin des Internets gedeckt und soweit davon ihre eigenen Interessen betroffen sind.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Der TCS Online-Kaufschutz gilt weltweit.

6. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig während des Abonnements und während der Gültigkeit des Kollektivversicherungsvertrags zwischen CH Media und den Versicherern.

Versichert sind Ereignisse gemäss Ziff. 16, sofern das massgebende Datum des Ereignisses in der Gültigkeitsdauer des Abonnements liegt und dieses am massgebenden Datum vollständig bezahlt ist. Das jeweilige massgebende Datum ist bei den versicherten Ereignissen (Ziff. 16) angegeben.

Für die Rechtsschutzdeckung muss zudem der Schadenfall während der Gültigkeitsdauer des Abonnements oder bis spätestens 12 Monate nach Ablauf des Abonnements angemeldet werden.

Die Deckung beginnt mit der Gültigkeit des Abonnements und endet mit dessen Ablauf, bzw. Kündigung oder mit dem Ende des Kollektivversicherungsvertrags zwischen CH Media, TAS und Assista.

7. Ausschluss aus wichtigem Grund

Die Versicherer behalten sich das Recht vor, eine versicherte Person aus wichtigem Grund (Betrug, Drohung, hohe Schadenbelastung etc.) von der Deckung der Kollektivversicherung auszuschliessen.

8. Beendigung des Versicherungsschutzes durch Umzug ins Ausland

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherungsdeckung spätestens am Ausreisdatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

9. Prämie

Die Prämie wird durch die CH Media bezahlt.

10. Grobfahrlässigkeit

Führt die versicherte Person einen Schadenfall grobfahrlässig herbei, behält sich der Versicherer das Recht vor, seine Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11. Subsidiaritätsklausel

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn und soweit der entstandene Schaden nicht durch einen Dritten zu tragen ist (Versicherung, zahlungspflichtiger oder haftpflichtiger Dritter usw.). Leisten andere Versicherungen ebenfalls subsidiär, gelten die gesetzlichen Regeln bei Mehrfachversicherung.

Dennoch erbrachte Leistungen gelten als Vorschüsse. Der Empfänger der Leistung ist verpflichtet, dem Versicherer, der die Leistungen erbracht hat, allfällige von Dritten erhaltene Zahlungen weiterzuleiten bzw. die ihm gegen Dritte zustehenden Rechte und Forderungen abzutreten.

12. Haftungsausschluss

Die Versicherer haften weder für die Qualität der von Dritten erbrachten Leistungen noch für allfällige daraus resultierende Schäden.

13. Kommunikation

13.1 Allgemein

Die versicherte Person ist damit einverstanden, dass die Kundenkommunikation via Post, Telefon und elektronischer Kanäle (wie z. B. E-Mail) an die gegenüber den Versicherern und deren Hilfspersonen (u. a. Vermittler und Kooperationspartner) benutzte oder ihnen angegebene oder bekannte Adresse erfolgen kann. Die versicherte Person ist sich der allgemeinen Risiken von elektronischen Kanälen bewusst. Indem die versicherte Person ihre E-Mail-Adresse preisgibt, erklärt sie sich ausdrücklich mit der Kundenkommunikation mittels unsicherer E-Mails einverstanden. Die Versicherer sowie deren Beauftragte lehnen jegliche Haftung für Schäden in diesem Zusammenhang ab.

13.2 Kommunikation durch die versicherte Person

Schadenfälle sind gemäss Ziff. 19 anzumelden.

Andere Mitteilungen der versicherten Person im Zusammenhang mit der Versicherungsdeckung sind direkt an CH Media zu richten.

13.3 Kommunikation an die versicherte Person

Mitteilungen der Versicherer und CH Media an die versicherte Person erfolgen rechtsgültig an die letzte von der versicherten Person mitgeteilte Adresse (Post- oder E-Mail-Adresse).

14. Datenschutz

Die Versicherer bearbeiten die Daten, die für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, die Bearbeitung von Schadenfällen, zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten (z. B. Versicherungsaufsicht), für Zwecke der Produktentwicklung und Statistik sowie für die Verhinderung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug erforderlich sind.

Zu diesen Zwecken sind die Versicherer insbesondere berechtigt, im erforderlichen Umfang die folgenden Datenbearbeitungen in der Schweiz und im Ausland vorzunehmen:

- alle nützlichen Informationen von Dritten anfordern und amtliche Dokumente einsehen;
- Daten an Dritte übermitteln und von diesen erheben: Mitversicherer, Rückversicherer und andere private oder öffentliche Versicherer (z. B. Regressforderungen), Behörden und offizielle Stellen, Gerichte, Geschädigte, Dienstleister (der Assistance, technische, medizinische, juristische usw.) und Sachverständige, die von den Versicherern oder Dritten beauftragt werden;
- Daten übermitteln an und austauschen mit Auftragnehmern, Dienstleistern (insbesondere im IT-Bereich), Kooperations- und Vertriebspartnern oder auch Versicherungsvermittlern, die von den Versicherern beauftragt wurden oder in diesem Zusammenhang tätig werden;
- Telefongespräche mit den Schadediensten aufzeichnen.

II. Versicherte Ereignisse, Leistungen und Ausschlüsse

Alle in diesen AVB aufgeführten Versicherungssummen und Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Auslagen, Steuern und Gebühren).

16. Versicherte Ereignisse

Versicherte Ereignisse	Massgebendes Datum	Besonderheiten
a. Online-Zahlungskartenmissbrauch Unrechtmässige Aneignung der Zahlungskartendaten (Debit- und Kreditkarten) der versicherten Person durch Dritte und deren anschliessende missbräuchliche Verwendung im Internet.	Datum der Zahlung bzw. Abbuchung, die zu einer Unregelmässigkeit geführt hat.	Ein unrechtmässiger Einsatz einer Zahlungskarte infolge Diebstahls oder Verlusts derselben ist nicht versichert.
b. Konsumentenverträge Betrug, Nicht- oder Falschlieferung, Verlust, Mangel oder Beschädigung an für den privaten Gebrauch bestimmten Waren und Dienstleistungen aus den folgenden im Internet von einer versicherten Person abgeschlossenen Verträgen (abschliessen- de Aufzählung): – Kauf/Verkauf von beweglichen Sachen; – Kauf von Konzert-, Flug-, Zug- und Kinotickets, sowie von Pauschalreiseangeboten; – Miete von beweglichen Sachen (z.B. Mietwagen); – Buchung von Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Campingstellplätzen und anderen Übernachtungsmöglichkeiten (z.B. Airbnb) für maximal 3 Monate; – Nutzung von Fahrdiensten (z.B. mytaxi, Uber); – Abschluss von Abonnementen (Musik Streaming Dienste, Telekommunikationsanbieter, online Zeitschriften, Cloudspeicher usw.).	Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.	Es besteht ein Selbstbehalt von CHF 200.–.
c. Cybermobbing (Persönlichkeitsverletzung im Internet) Schwere Persönlichkeitsverletzungen der versicherten Person im Internet durch Dritte.	Datum der erstmaligen Verletzung der Rechte der versicherten Person.	Mit Genehmigung der TAS werden die Kosten von externen Leistungserbringern gemäss Ziff. 17.2.3 für Löschungs- oder Änderungsaufträge bis CHF 10'000.– sowie für eine psychologische Unterstützung bis CHF 1'000.– übernommen.
d. Missbrauch der Internetidentität i. zum Vertragsabschluss Unrechtmässige Aneignung der Internetidentität der versicherten Person und anschliessender Missbrauch dieser Identität im Internet, um in ihrem Namen Verträge abzuschliessen. ii. zur Rufschädigung Zivilrechtliche Streitigkeiten der versicherten Person aus unrechtmässiger Aneignung ihrer Internetidentität und dem anschliessenden Missbrauch dieser Identität im Internet, um ihren Ruf zu schädigen.	Datum des erstmaligen Missbrauchs der Internetidentität.	
e. Urheber-, Namens- und Markenrecht Zivilrechtliche Streitigkeiten der versicherten Person aus einer im Internet begangenen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung ihrer Urheber-, Namens- oder Markenrechte durch Dritte.	Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung der Rechte der versicherten Person.	Bei Fällen von Domaingrabbing und Cybersquatting wird kein Rechtsschutz gewährt.

17. Versicherte Leistungen

17.1 Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten infolge versicherter Ereignisse gemäss Ziff. 16 lit. d.ii und e wird Rechtsschutz durch die Assista gewährt.

17.1.1 Interne Leistungen

In einem gedeckten Rechtsfall erfolgt die Interessenwahrnehmung durch die Rechtsanwälte und Juristen der Assista. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

17.1.2 Externe Leistungen

Die Assista übernimmt in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen bis zur maximalen Versicherungssumme von CHF 20'000.– pro Rechtsfall:

- a. die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- b. die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c. die den versicherten Personen auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- d. die den versicherten Personen auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die den versicherten Personen zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- e. die Fahrspesen der versicherten Personen im Falle von gerichtlichen Vorladungen als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit notwendig ist;
- f. Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- g. die Kosten für das Inkasso der den versicherten Personen aus einem versicherten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000.– begrenzt;
- h. die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista.

Beruhende mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt, gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Schadenfall.

17.2 Entschädigung finanzieller Verluste und Kostenübernahme

Im Rahmen der versicherten Ereignisse gemäss Ziff. 16 lit. a-d.i übernimmt TAS die folgenden finanziellen Leistungen.

17.2.1 Entschädigung bei Zahlungskarten- und Identitätsmissbrauch

Bei versicherten Ereignissen gemäss Ziff. 16 lit. a und d.i ersetzt TAS der versicherten Person den von ihr erlittenen unmittelbaren und von ihr nachgewiesenen Vermögensschaden bis maximal CHF 5'000.–, sofern dieser nicht von Dritten übernommen wird oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten übernommen werden müsste.

17.2.2 Entschädigung bei Internetkäufen mit Selbstbehalt

Bei versicherten Ereignissen gemäss Ziff. 16 lit. b ersetzt TAS der versicherten Person den von ihr erlittenen unmittelbaren und von ihr nachgewiesenen Vermögensschaden aus dem Konsumentenvertrag, in Höhe von insgesamt bis zu maximal CHF 2'500.– pro Ereignis. Dabei besteht ein Selbstbehalt von CHF 200.–, welcher jeweils von der zu erbringenden finanziellen Entschädigung abgezogen wird.

17.2.3 Kosten für externe Leistungserbringer

Bei versicherten Ereignissen gemäss Ziff. 16 lit. c übernimmt TAS die Kosten eines externen Leistungserbringers bis maximal CHF 10'000.– für Lösungs- oder Änderungsaufträge persönlichkeitsverletzender Inhalte, sowie die von ihr genehmigten Kosten bis CHF 1'000.– für eine psychologische Unterstützung der versicherten Person als Opfers von schweren Persönlichkeitsverletzungen infolge Cybermobbing.

Die versicherte Person kann die Leistungen nach entsprechender Bestätigung durch TAS direkt bei einem Leistungserbringer ihrer Wahl beziehen. Die Kosten werden nach Vorlage der Rechnung zurückerstattet.

Ein Erfolg dieser Interventionen wird nicht garantiert.

18. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz:

- a. für Ereignisse, Leistungen und Kosten, die in den vorliegenden AVB nicht ausdrücklich genannt sind;
- b. für Ereignisse, die sich vor dem Beginn der Gültigkeit des TCS Online-Kaufschutzes ereignet haben oder objektiv vorhersehbar waren;
- c. für Ereignisse in Verbindung mit gewerblichen, politischen oder religiösen Aktivitäten sowie für Aktivitäten als Person des öffentlichen Lebens;
- d. für Ereignisse in Verbindung mit wirtschaftlichen Schäden, die im Anschluss an einen Diebstahl oder Verlust der physischen Zahlungskarten durch deren missbräuchliche

Verwendung entstanden sind (z.B. Kontoabbuchungen);

- e. bei vorsätzlicher Begehung von Straftaten sowie des Versuchs dazu;
- f. bei kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie Veränderung der Atomstruktur;
- g. bei absichtlicher Herbeiführung des Ereignisses bzw. Schadenfalls durch eine versicherte Person;
- h. für die Bezahlung von Löse- und Erpressungsgeldern;
- i. für Ereignisse in Verbindung mit Erwerb/Veräusserung (Kauf, Tausch, Schenkung usw.) von Wertpapieren und Kryptowährungen;
- j. für Ereignisse in Verbindung mit Anlage oder Verwaltung von Wertpapieren, Vermögen oder anderen Gütern;
- k. für Ereignisse in Verbindung mit Termin- oder Spekulationsgeschäften;
- l. für Ereignisse in Verbindung mit irgendeiner selbstständigen Erwerbstätigkeit der versicherten Person, (haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit);
- m. für Ereignisse in Verbindung mit Inkasso von Forderungen und das Inkasso von Forderungen, davon ausgenommen Ziff. 17.1.2 lit. g;
- n. für Ereignisse in Verbindung mit Erwerb/Veräusserung (Kauf, Tausch, Schenkung usw.) von Tieren;
- o. für Ereignisse in Verbindung mit Abgabe-, Steuer- und Zollrecht;
- p. für Ereignisse in Verbindung mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an die versicherte Person abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf sie übergegangen sind;
- q. für Ereignisse in Verbindung mit rechts- oder sittenwidrigen Verträgen;
- r. für Folgeschäden (z.B. Personenschäden aufgrund eines defekten im Internet gekauften Haushaltsgerätes);
- s. für die Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, die an die versicherte Person durch Dritte gestellt werden;
- t. für Streitigkeiten unter versicherten Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben;
- u. für Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- v. für Streitigkeiten der versicherten Person gegen TAS, die Assista oder weitere Leistungserbringer des TCS Online-Kaufschutzes sowie von diesen oder der versicherten Person herangezogenen Anwälten, Experten oder weiteren Fachpersonen;
- w. für Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

III. Vorgehen im Schadenfall

19. Anmeldung

Die versicherte Person meldet unverzüglich den Schadenfall, für den sie Leistungen beziehen will, online auf tcs.ch/online-kaufschutz an.

Die versicherte Person verpflichtet sich, mit der Anmeldung den Versicherern alle notwendigen Informationen, Dokumente und Belege zukommen zu lassen und deren Anweisungen zu befolgen.

Die Versicherer lassen sich die Gültigkeit der Versicherungsdeckung (gültiges und vollständig bezahltes Abonnement) durch CH Media bestätigen.

20. Pflicht zur Minderung des Schadens

Die versicherte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, um die Kosten bzw. den Schaden, sowie dessen Eintrittswahrscheinlichkeit, so gering wie möglich zu halten.

Falls ein Auftrag an einen Dritten erteilt wurde oder juristische Schritte eingeleitet wurden, bevor der Versicherer hierzu sein Einverständnis erteilt hatte, kann dieser die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

21. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt die versicherte Person schuldhaft ihre vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel ihre Melde- und Mitwirkungspflichten, können die Leistungen gekürzt oder vollständig verweigert werden.

Die Versicherer behalten sich das Recht vor, die versicherte Person aus dem Kollektivvertrag auszuschliessen und bereits erbrachte Leistungen zurückzufordern, wenn sie Leistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt.

22. Anwaltsbeizug im Rechtsschutz

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung der versicherten Person notwendig ist, empfiehlt die Assista einen Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ zu diesem Vorschlag kann die versicherte Person mit Genehmigung der Assista einen anderen, örtlich zuständigen Anwalt wählen.

Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat die versicherte Person die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Die versicherte Person ist verpflichtet, den beauftragten Anwalt gegenüber der Assista von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Sie ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen der versicherten Person und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

23. Meinungsverschiedenheit im Rechtsschutz

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen der versicherten Person und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre

Rechtsauffassung und weist die versicherte Person auf ihr Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei die versicherte Person ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet sie innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Die versicherte Person und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der AVB.

